jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/2/14 7Ob18/73, 2Ob228/73, 1Ob182/74, 1Ob642/76, 5Ob610/81, 5Ob616/81, 4Ob605/81 (4Ob606/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1973

Norm

ZPO §176
ZPO §258

Rechtssatz

Im Hinblick auf den im § 176 ZPO verankerten Verfahrensgrundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kann - sofern nicht eine Sondernorm besteht (zB §§ 399, 442 ZPO) - in Schriftsätzen enthaltenes Vorbringen nur dann berücksichtigt werden, wenn es in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. Eine solche Sondernorm fehlt aber für die in den Schriftsätzen der Parteien enthaltenen Beweisanträge.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/73
  Entscheidungstext OGH 14.02.1973 7 Ob 18/73
- 2 Ob 228/73
  Entscheidungstext OGH 10.01.1974 2 Ob 228/73
- 1 Ob 182/74
  Entscheidungstext OGH 23.10.1974 1 Ob 182/74
- 1 Ob 642/76
  Entscheidungstext OGH 30.06.1976 1 Ob 642/76
- 5 Ob 610/81
  Entscheidungstext OGH 02.06.1981 5 Ob 610/81
  nur: Im Hinblick auf den im § 176 ZPO verankerten Verfahrensgrundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kann - sofern nicht eine Sondernorm besteht (zB §§ 399, 442 ZPO) - in Schriftsätzen enthaltenes Vorbringen nur dann berücksichtigt werden, wenn es in der Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. (T1)
  Beisatz: Hier: Einrede der heilbaren Unzuständigkeit. (T2)
- 5 Ob 616/81
  Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 616/81
  Vgl auch; nur T1

- 4 Ob 605/81
  Entscheidungstext OGH 30.03.1982 4 Ob 605/81
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Klagseinschränkung auf Kosten (anders bei Klagsrücknahme). (T3)
  Veröff: EvBl 1982/141 S 464
- 1 Ob 663/82
  Entscheidungstext OGH 15.09.1982 1 Ob 663/82
  nur T1
- 9 Ob 96/03p
  Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 96/03p
  nur T1
- 1 Ob 188/06p
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 188/06p
  Vgl; Beisatz: Auch § 396 ZPO idF der ZVN 2002 ist als „Sondernorm" anzusehen, die den Grundsatz der Mündlichkeit einschränkt. Wenn eine Entscheidung über kontroversielle Standpunkte der Parteien nicht mehr zu treffen ist, bedarf es weder eines mündlichen Vortrags des eigenen Standpunkts, noch detaillierter mündlicher Anträge, sofern sich aus einem ohnehin mündlich gestellten Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils klar und eindeutig ergibt, dass das schriftlich erstattete Vorbringen sowie die schriftlichen Anträge aufrecht erhalten werden. (T4)
- 7 Ob 133/08x
  Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 133/08x
  Auch
- 6 Ob 50/10m
  Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 50/10m
  Vgl aber; Beisatz: Ebenso wie dann, wenn die Auflösungserklärung bereits in der Räumungsklage abgegeben wird, die Auflösung des Bestandverhältnisses mit der Zustellung der Klage eintritt gilt gleiches auch für eine später vorgenommene Klagsausdehnung, geht es doch hier lediglich um die materiellen Wirkungen der Auflösungserklärung nach § 1118 ABGB, nicht hingegen um die Frage, ob derartiges bloß schriftliches Vorbringen im Hinblick auf den Mündlichkeitsgrundsatz des § 176 ZPO im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt werden kann. (T5)
- 2 Ob 61/11a
  Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 61/11a
  nur T1; Veröff: SZ 2011/115
- 1 Ob 149/12m
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 149/12m
  nur T1
- 7 Ob 74/19m
  Entscheidungstext OGH 23.10.2019 7 Ob 74/19m
  Vgl; nur T1; Beisatz: Auch eine mittels Schriftsatz erfolgte Klagseinschränkung wird grundsätzlich mangels späteren Vortrags in einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht wirksam. (T6)
  Beisatz: Hier: Schriftsatz mit (irrtümlicher) Klagseinschränkung nach Bezahlung einer Judikatschuld, der nicht in der Tagsatzung vorgetragen wurde. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0036700

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at